



P.P. CH-3003 Bern

SEM; sem-gea

POST CH AG

Wabern, 25. März 2022

## Konsultation

### Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S»

#### Per Mail an

- Kantonsregierungen

#### Kopie an

- Generalsekretariate der KdK, SODK und KKJPD
- Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband

Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine sucht eine grosse Zahl von Personen aus der Ukraine in der Schweiz Schutz. Am 11. März 2022 hat der Bundesrat nach Konsultation der Kantone, Sozialpartner, Parteien sowie weiterer Organisationen daher den Schutzstatus S für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine per 12. März 2022 für ein Jahr aktiviert (Art. 66 Asylgesetz [AsylG]; SR 142.31). Am 14. sowie erneut am 18. März 2022 hat die Staatssekretärin des SEM mit den Generalsekretariaten der KdK, SODK und KKJPD die Problemlage diskutiert. Am 16. März 2022 haben sich zudem die Vorsteherin des EJPD und die Staatssekretärin des SEM mit den Sozialpartnern ausgetauscht.

Im Zentrum dieses Austauschs stand die Frage, mit welchen möglichen Massnahmen die Personen mit Schutzstatus S nach ihrer Ankunft in der Schweiz unterstützt werden können, damit sie möglichst rasch ein selbstbestimmtes und finanziell unabhängiges Leben führen können. Dabei ist deutlich geworden, dass die Kantone und Gemeinden vor grossen Herausforderungen bei der Aufnahme von Personen mit Schutzstatus S stehen.

Für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung wird von Gesetzes wegen keine Integrationspauschale ausgerichtet (Art. 58 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20). Das EJPD hat deshalb die verschiedenen Anliegen der Kantone und Sozialpartner hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung des Bundes für Massnahmen zur Unterstützung dieser Personen gesondert geprüft. Gestützt auf diese Rückmeldungen schlägt

Staatssekretariat für Migration SEM  
Christine Schraner Burgener  
Quellenweg 6  
Wabern  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. +41 58 465 11 11  
<https://www.sem.admin.ch>



das SEM ein auf ein Jahr befristetes Bundesprogramm vor, welches voraussichtlich Mitte April 2022 dem Bundesrat zum Entscheid unterbreitet werden soll.

Mit vorliegendem Schreiben möchte ich Sie zu diesem geplanten Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Arbeitstitel) informieren und konsultieren. Ich bitte Sie, uns hierzu Ihre Stellungnahme bis zum 1. April 2022 abends an [alexandra.perreard@sem.admin.ch](mailto:alexandra.perreard@sem.admin.ch) zukommen lassen.

Ich danke Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Christine Schraner Burgener  
Staatssekretärin

Beilagen:

- Anhang: Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S»





## Anhang

### Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S»

#### 1. Ausgangslage

Heterogene Gruppe: Ersten Berichten aus den Bundesasylzentren zufolge weisen die bisher eingetroffenen Personen aus der Ukraine folgende Profile auf: vorwiegend Frauen und Kinder (Familien), tendenziell gut ausgebildete Personen mit Fremdsprachkenntnissen (Englisch, z.T. Deutsch). Eine relativ grosse Zahl von Personen ist privat untergebracht bei Verwandten oder Bekannten oder via entsprechende Vermittlungsangebote (z.B. der Schweizerischen Flüchtlingshilfe). Viele Personen befinden sich in den bestehenden Asylstrukturen des Bundes und der Kantone.

Status S und Integration: Der Status S ohne Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Die Förderung der Integration und die damit verbundene Ausrichtung einer Integrationspauschale ist einzig bei Schutzbedürftigen mit einer Aufenthaltsbewilligung vorgesehen (Art. 58 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20). Ein entsprechender Anspruch besteht nach einem Aufenthalt von fünf Jahren (Art. 74 Abs. 2 Asylgesetz [AsylG]; SR 142.31).

Bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung steht heute die Aufnahme und Unterbringung im Vordergrund. Eine umfassende Förderung der Integration bei allen Personen ist weder sinnvoll noch möglich. Es besteht jedoch ein Bedarf nach gezielten Unterstützungsmassnahmen, in erster Linie nach Sprachförderung, nach einem erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt, nach einer Unterstützung der Familien sowie der Erhaltung der Rückkehrfähigkeit.

#### 2. Bestehende Angebotsstrukturen und Massnahmen

Regelstrukturansatz und spezifische Integrationsförderung: Wenn immer möglich sind die Angebote der bestehenden Regelstrukturen namentlich der (Berufs-)Bildung und der Arbeitslosenversicherung zu nutzen (Art. 54 AIG). Die spezifische Integrationsförderung sieht bei Personen aus dem Asylbereich (Integrationsagenda) einen Prozess der Erstintegration mit Potenzialabklärung und durchgehender Fallführung vor (Art. 14a Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA], SR 142.205). Für Personen ausserhalb des Asylbereichs besteht keine Vorgabe zu einer Fallführung, es besteht jedoch ein Zugang zu Angeboten der Erstinformation, Beratung, Sprache etc.

Bestehende Beiträge des Bundes: Im Migrations- und Integrationsbereich richtet der Bund für nicht erwerbstätige Personen mit Status S den Kantonen namentlich eine Globalpauschale zur Entgeltung von Kosten der Asylsozialhilfe aus (ca. CHF 1'500 pro Monat). Diese Mittel können auch in die Integrationsförderung investiert werden (Integrationsauftrag der Sozialhilfe). Des Weiteren können die Kantone Personen mit Status S den Zugang zu Angeboten für verschiedene Zielgruppen gewähren, welche der Bund über Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme KIP (Integrationsförderung nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG)



mitfinanziert. Auch die bestehenden Bundesprogramme «Integrationsvorlehre» oder «Finanzielle Zuschüsse» des SEM stehen Personen mit Status S offen.

Zuständigkeit und Umsetzung der Kantone vor Ort: Nach der Zuteilung der registrierten Personen vom Bundesasylzentrum zu einem Kanton liegt die Umsetzung von entsprechenden Unterstützungsmassnahmen in der Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone entscheiden über die Durchführung von Massnahmen.

### **3. Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)**

Um die Kantone bei der Aufnahme von Personen mit Status S zu unterstützen, plant der Bund ein Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» in der Form eines sogenannten Programms von nationaler Bedeutung nach Art. 58 Abs. 3 AIG auszurichten. Das Programm richtet sich ausschliesslich an die Kantone.

### **4. Schwerpunktsetzung: Sprache, Zugang zum Arbeitsmarkt, Kinder und Familien**

Die Zielgruppe der Personen mit Status S ist heterogen und deren Zusammensetzung kann sich rasch verändern. Auch die Kapazitäten der Förderstrukturen in den Kantonen sind unterschiedlich ausgelastet. Es ist daher ein möglichst flexibles Vorgehen angezeigt, damit in der Krisensituation Fehlanreize und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Vorgesehen ist für die zusätzlichen Massnahmen zur Unterstützung von Personen mit Status S in erster Linie die Massnahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP zu nutzen. Die Kantone können dafür entweder die Strukturen und Massnahmen der Integrationsagenda oder der allgemeinen Integrationsförderung für Personen mit Status S vorsehen (bzw. die geeignete Struktur und Massnahme je nach Bedarf und Erreichbarkeit der Personen bestimmen). Dabei sind die Kantone gehalten, in folgenden Bereichen Schwerpunkte zu setzen:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

### **5. Beiträge des Bundes an das Programm S und Auszahlungsmodalitäten**

Das Programm S wird wie folgt finanziert: Der Bund richtet den am Programm teilnehmenden Kantonen analog zur Globalpauschale 1 pro Quartal einen Betrag von CHF 750.- pro registrierte Person mit Status S aus. Die Unterstützung ist auf ein Jahr befristet. Demnach beträgt die Pauschale auf ein Jahr gerechnet maximal CHF 3'000.-.

Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die Anzahl mit Schutzstatus registrierter Personen. Der Betrag wird quartalsweise ermittelt und ausgerichtet (parallel zur Ausrichtung der Globalpauschale 1).



## 6. Teilnahmebedingungen und Umsetzung Programm S

Im Sinne einer pragmatischen Lösung sind die Bedingungen zur Teilnahme am Programm im Wesentlichen die Folgenden:

- Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Vorgaben zu den KIP2bis. Das Grundlagenpapier KIP2bis, das Rundschreiben KIP2bis und die Programmvereinbarung KIP2bis gelten sinngemäss für das Programm S.
- Die in Ziff. 4 genannten Schwerpunktsetzungen sind einzuhalten, wobei die Kantone über die Durchführung der vor Ort notwendigen Massnahmen entscheiden.
- Das Controlling und die Berichterstattung erfolgt gestützt auf die bestehenden Abläufe und Vorgaben im Rahmen der KIP.
- Für den Abschluss einer Programmvereinbarung für das Programm S stellen die interessierten Kantone ein einfaches Gesuch (Interessenbekundung zur Teilnahme am Programm) dem SEM zu. Das SEM stellt den interessierten Kantonen den einseitig unterzeichneten Entwurf einer Programmvereinbarung zur Gegenzeichnung zu.
- Das Programm ist auf die Dauer eines Jahres ausgerichtet (Dauer der Gewährung des Schutzstatus S).

## 7. Auszahlung einer Integrationspauschale bei Erteilung Aufenthaltsbewilligung

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bund den Kantonen die Integrationspauschale bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Personen mit Status S von Gesetzes wegen schuldet. Gemäss Art. 74 Abs. 2 AsylG haben Personen mit Status S nach fünf Jahren einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Beim gewählten Vorgehen trifft der Bund die rechtlichen Vorkehrungen, damit an eine allfällige nachträgliche Auszahlung einer Integrationspauschale die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge in Abzug gebracht werden.

## 8. Ausblick: Programm «Ressourcenaktivierung»

Personen, die aus Kriegssituationen geflüchtet sind, weisen häufig psychosoziale Belastungen auf. Das SEM finanziert bereits heute einen Anteil an den Ambulatorien für Kriegs- und Folteropfer mit, welche das übliche psychiatrische Regelangebot in den Kantonen ergänzen (via Verbund «Torture victims»).

Da in diesem Bereich ein weitergehender Handlungsbedarf insbesondere bei niederschweligen, die Resilienz fördernden und Ressourcen aktivierenden Angeboten besteht, hat das SEM in den letzten Monaten – vor Kriegsausbruch in der Ukraine – ein separates Programm des Bundes entwickelt. Geplant ist mittels einer Ausschreibung Projekte zu unterstützen, welche zur Ressourcenaktivierung und Stabilisierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen beitragen.



Dieses Programm befindet sich kurz vor der Entscheidung. Es soll nun auch für Projekte und Massnahmen geöffnet werden, welche sich auch an Geflüchtete aus dem Ukraine-Konflikt richten. Vorgesehen ist eine Ausschreibung an geeignete Institutionen via die Kantone (Subventionierung von Angeboten).

Die Ausschreibung und Umsetzung erfolgt unabhängig vom Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S».

